

Fallbeispiel: Gültigkeit der beihilfefähigen Höchstbeträge

Nachhilfe für die Beihilfe

Daran, dass die Private Krankenversicherung (PKV) oft rechtswidrig die Erstattung von Heilmittelabrechnungen in voller Höhe verweigert, haben sich Praxisinhaber längst gewöhnt. Doch dass jetzt auch die offiziellen Beihilfestellen die Unwahrheit über die beihilfefähigen Höchstsätze verbreiten, ist vollkommen absurd. Zumal der oberste Dienstherr aller Bundesbeamten nach wie vor der Meinung ist, dass die beihilfefähigen Höchstsätze im Heilmittelbereich nicht kostendeckend sind.

Bettina Strauß*, Physiotherapeutin aus Berlin, war ziemlich überrascht, als sie von einer zufriedenen Privatpatientin einen ärgerlichen Brief erhielt. Strauß hatte die Patienten erfolgreich behandelt und dann nach der GebüTh (Gebührenübersicht für Therapeuten) abgerechnet. Die Patientin hatte bei der letzten Therapie ohne „Wenn und Aber“ bezahlt. Doch dann bekam die Patientin offensichtlich einen Bescheid der zuständigen Beihilfestelle mit einer falschen Information über die beihilfefähigen Höchstsätze. Sie teilte der Therapeutin in einem Brief ihre Ärger mit: „Inso-

weit hat Ihre Forderung auch keine Rechtskraft, soweit sie über die Gebührensätze hinausgeht, die vom Bundesinnenminister mit dem Verband Physikalische Therapie (VPT) und dem Zentralverband der Krankengymnasten (ZVK) abgestimmt ist (siehe Auszug aus Beihilfebescheid).“

Auch der Pressesprecher des Bundesinnenministers Dr. Philipp Spauschus macht keinen Hehl aus seiner Verwunderung über die Mitteilung der Beihilfestelle und erläutert: „Die beihilfefähigen Höchstsätze der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) für Heilbehandlungen sind ausschließlich für die Beihilfefestsetzungsstellen im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten verbindlich. Sie haben keine Bindungswirkung für das Vertragsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und deren Patienten. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Inneren und den Verbänden der Physiotherapeuten und Krankengymnasten.“

Bettina Strauß wundert sich darüber, dass eine Beihilfestelle so offensichtlich falsche Informationen an die Patienten herausgeben darf: „In Zukunft werde ich sicherlich jede Information von Beihilfestellen noch kritischer hinterfragen!“ – Vielleicht ist das ja gar nicht notwendig, denn der Pressesprecher des BMI ließ sich die Daten der entsprechenden Beihilfestelle geben und versprach, dafür zu sorgen, dass die Beihilfestellen in Zukunft keine offensichtlichen Falschmeldungen an die Patienten herausgeben.

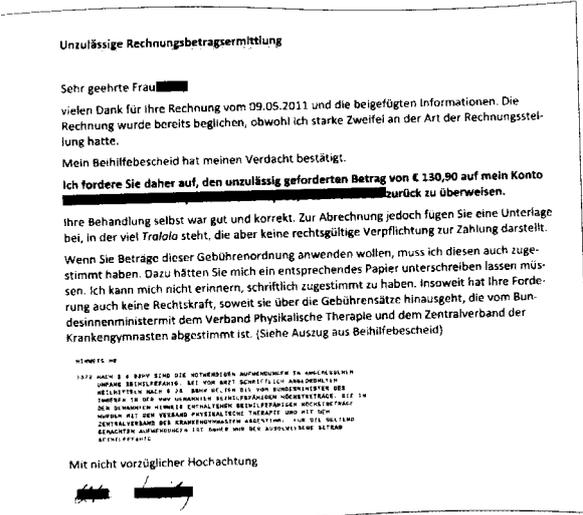
In Zukunft werden Privatpatienten bei Bettina Strauß auch noch eine weitere wichtige Information des BMI mit der Honorarrechnung erhalten. Denn Dr. Philipp Spauschus hat in seiner Beurteilung der Situation auch das noch mal verdeutlicht, was eigentlich jeder Heilmittelpraxis bekannt sein sollte: „Die [...] festgeschriebenen Höchstsätze für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilmittel erheben nicht den Anspruch einer vollständigen Kostendeckung für Beihilfeberechtigte, zumal die individuelle Kostendeckung von zahlreichen unterschiedlichen Faktoren abhängig ist. Die Differenz zwischen dem tatsächlich von den Heilbehandlern in Rechnung gestellten Betrag und dem beihilfefähigen Höchstbetrag muss von den Beihilfeberechtigten selber getragen werden.“ (bu)

Service: Die Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren können Sie auch im Internet im Original nachlesen: Auf www.privatpreise.de finden Sie unter Quellen/Urteile alle entsprechenden Links und Hinweise.

*Name von der Redaktion geändert.

der Krankengymnasten abgestimmt...“. Damit wird von Seiten der Beihilfestelle der Eindruck erweckt, es habe eine Art Vereinbarung zwischen den betreffenden Verbänden und dem Bundesinnenministerium bezüglich der Höhe von Privatpreisen gegeben.

Das weisen alle Beteiligten entschieden zurück. Die Verbände ZVK und VPT verneinen die Beteiligung an einer entsprechenden Vereinbarung. Udo Fenner, Bundesgeschäftsführer des VPT, hat eine gute Erklärung für den merkwürdigen Hinweis der Beihilfestelle parat: „Es ist richtig, dass die Beihilfesätze in früheren Zeiten den Verbänden vor Inkrafttreten vorgestellt wurden und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, Stellung zu beziehen. Dies bedeutete jedoch nicht, dass



In dem Beihilfebescheid gibt die die Beihilfestelle der Patientin falsche Informationen.